

# **Satzung des Seebades Trassenheide über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der Anerkennung als Seebad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 01.10.1997 hat die Gemeindevertretung des Seebades Trassenheide die folgende Satzung am **30. November 2005** beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Der Gemeinde Trassenheide wurde mit Wirkung vom 01.10.1997 das Prädikat „Seebad“ verliehen.
- (2) Die Gemeinde Trassenheide wendet jährlich erhebliche Beträge für die Fremdenverkehrswerbung auf.  
Die Gesamtaufwendungen werden jährlich festgestellt und sind Grundlage für die Kalkulation der zu veranlagenden Fremdenverkehrsabgabe.
- (3) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 50 v. H. gedeckt werden.

## **§ 2 Abgabepflicht, Haftung**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Besitz zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. Von der Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

### **§ 3 Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

### **§ 4 Befreiung**

- (1) Von der Abgabe sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen befreit, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen wie z. B. Kinderheimen, Erholungsheimen, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

### **§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes**

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeinde zu bestätigenden Berechnung.

### **§ 6 Vorteilsbemessung**

Der Vorteil im zu veranlassenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

### **§ 7 Vorteilseinheit**

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienange-

- hörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefaßt. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.
  - (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz im Seebad Trassenheide nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Vorteilstufen**

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilstufen gebildet:
  - a) Vorteilsstufe 1:  
Abgabepflichtige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.
  - b) Vorteilsstufe 2:  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
  - c) Vorteilsstufe 3:  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.
  - d) Vorteilsstufe 4:  
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbar Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

## **§ 9 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 10,- Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht:
  - a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,
  - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
  - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und
  - d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 5.000 Euro.

## **§ 10**

## **Veranlagung**

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 01. März jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Der Abgabepflichtige, der zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnet oder vergrößert, wird nachveranlagt.  
Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um jeweils 1/7, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb sowie die Betriebseröffnung für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. März bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. März eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.
- (3) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Das Zahlungsziel der Abgabe ist der 30.04. des jeweiligen Jahres.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Trassenheide ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim zuständigen Finanzamt vorhanden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 31 Abgabenordnung (AO) übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde die für die Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten nicht ermitteln kann, ist sie gem. § 12 KAG i. V. m. § 162 AO berechtigt, diese zu schätzen.

## **§ 12 Sozialklausel**

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 227 der Abgabenordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 13 Rechtsmittel**

- (1) Dem Abgabepflichtigen steht nach Abgabefestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei der Gemeinde Trassenheide zu.

- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 14**  
**Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und an die Gemeinde Trassenheide in einer Summe zu entrichten.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Trassenheide die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Seebad Trassenheide, den 30.11.2005



Dirk Schwarze  
Bürgermeister



**Hinweis**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden

ausgehängt am: 02.12.2005



abgenommen am: 05.01.06

